

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- § 1.1. Der Bund der Sankt Sebastianus Schützenjugend im Bezirksverband Neuss, nachstehend BdSJ BV Neuss genannt, ist die Schützenjugend der Bruderschaften im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (BHDS) im Bezirksverband Neuss.
- § 1.2. Der BdSJ BV Neuss ist der Zusammenschluss der Schützenjugendgruppen im Bezirksverband Neuss. Er ist Mitglied im BdSJ Diözesanverband Köln, nachstehend BdSJ DV Köln genannt, und im Bund der Deutschen Katholischen Jugend, nachstehend BDKJ genannt, im Stadtverband Neuss und in der Region Rhein-Erft.
- § 1.3. Sitz des BdSJ BV Neuss ist Neuss.

§ 2 Patron und Symbol des BdSJ BV Neuss

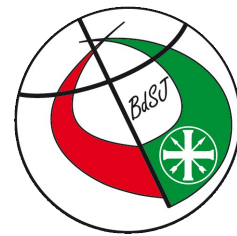
Patron des BdSJ BV Neuss ist der Märtyrer Sankt Sebastianus.

Das Symbol des BdSJ BV Neuss beinhaltet das Sankt-Sebastianus-Kreuz: „Kreuz mit Pfeilen im Kreis“ in jugendgerechter Ausführung mit dem Schriftzusatz: „Bezirksverband Neuss“.

Der Bezirksjungschützenrat beschließt über die zeit- und jugendgemäße Gestaltung des Symbols.

§ 3 Wesen und Zweck

- § 3.1. Der Leitsatz des BdSJ BV Neuss lautet: „Für Glaube, Sitte und Heimat“
Ziel ist es, diese Ideale mit Leben zu füllen und jungen christlichen Menschen zu helfen, ihre Aufgaben in Kirche, Staat und Gesellschaft zu erfüllen.
- § 3.2. Im Sinne christlicher Weltanschauung verpflichten sich der BdSJ BV Neuss und seine Mitglieder zu folgenden Aufgaben:
1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung im Geiste einer gelebten Ökumene; die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen haben im BdSJ BV Neuss die gleichen Rechte und Pflichten



- b) Ausgleich sozialer Spannungen im Geiste der Geschwisterlichkeit
- c) Werke christlicher Nächstenliebe
- 2. Schutz der Sitte durch
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
 - b) Liebe zum Nächsten im täglichen Miteinander
 - c) Festigung der körperlichen und charakterlichen Selbstbeherrschung, insbesondere durch den Schießsport und das historische Fahnschwenkens
- 3. Liebe zur Heimat durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl und tätige Nachbarschaftshilfe
 - b) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahnschwenkens sowie der traditionellen Spielmanns- und Tambourmusik
 - c) Pflege der Kontakte zu den Nachbarvereinigungen der Schützen im Bezirk, in der Diözese, im Bund und in der Europäischen Gemeinschaft historischer Schützen (EGS)
 - d) Aktive Heimatpflege

§ 3.3. Der BdSJ BV Neuss erkennt sowohl die Satzung des BHDS BV Neuss, als auch die des BdSJ DV Köln für sich als verbindlich an.

§ 3.4. Der BdSJ BV Neuss erkennt die Stadtordnung des BDKJ Neuss für sich als verbindlich an.

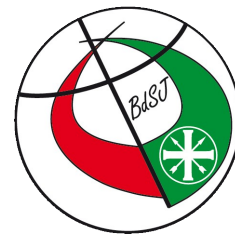
§ 4 Gemeinnützigkeit

§ 4.1. Der BdSJ BV Neuss verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

§ 4.2. Der BdSJ BV Neuss ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4.3. Mittel des BdSJ BV Neuss dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 5 Aufgaben und Angebote

Der BdSJ BV Neuss verfolgt seine Ziele durch:

- a) die jährliche Veranstaltung eines Bezirksjungschützentages
- b) Qualifizierung von Jugendlichen über das Angebot des Diözesanverbandes und weiterer Fortbildungsträger
- c) Förderung der eigenen Spiritualität der Mitglieder
- d) Pflege des Gemeinschaftslebens und Durchführung jugendgemäßer Aktionen
- e) sportliche Betätigung und Wettbewerbe
- f) Pflege des Brauchtums, des althergebrachten Fahnenschwenkens und des historischen und des sportlichen Schießspiels
- g) Sicherstellung der öffentlichen Präsenz in geeigneten Medien
- h) Förderung und Unterstützung jugendgemäßer Aktionen der Schützenjugenden in den Bruderschaften des BHDS BV Neuss, insbesondere bei Programmen der Jugendbildung
- i) Teilnahme an Veranstaltungen des BHDS
- j) karitative Projekte

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des BdSJ BV Neuss sind die Schützenjugenden der Bruderschaften des Bezirksverbandes Neuss. In diesen Schützenjugenden werden alle Mitglieder der Bruderschaften bis zum vollendeten 24. Lebensjahr¹ erfasst und zwar als Schülerschützen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, darüber hinaus als Jungschützen.

Die Schützenjugenden haben als organisatorisch selbständige Gliederung der jeweiligen Bruderschaft ihre eigenen, den historischen und örtlichen Verhältnissen entsprechende Satzungen, diese dürfen dieser Satzung und den in dieser Satzung anerkannten Statuten nicht widersprechen. Der Erlass und die Änderung von Satzungen der Schützenjugend bedürfen der Genehmigung des Bezirks- und Diözesanjungschützenvorstandes. Sofern sich die Schützenjugend keine eigene Satzung gegeben haben, gilt die entsprechende übergeordnete Satzung.

Die Mitgliedschaft der im Bezirksverband Neuss beheimateten Bruderschaften im Bund der

¹ Das 24. Lebensjahr wird am Tag des 24. Geburtstages vollendet.



Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. schließt die Mitgliedschaft deren Schützenjugenden im BdSJ BV Neuss ein. Ein besonderer Antrag auf Mitgliedschaft im BdSJ BV Neuss ist daher nicht erforderlich.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft einer Schützenjugend endet mit

- durch die Beendigung der Mitgliedschaft der jeweiligen Bruderschaft im BHDS,
- dem (völligen) Verlust der Rechtsfähigkeit ihres Rechtsträgers nach durchgeführter Vermögensliquidation (Auflösung des Mitgliedvereins).

Mit dem Ende der Mitgliedschaft der jeweiligen Bruderschaft im BHDS endet automatisch auch die Mitgliedschaft der Schützenjugend im BdSJ BV Neuss. Auf Antrag der Gruppe der Schützenjugend kann der Diözesanjungschützenrat eine abweichende Regelung treffen, bis zur nächsten Sitzung des Diözesanjungschützenrates kann der Diözesanvorstand eine vorläufige Regelung treffen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Auf alleinigen Vorschlag des Bezirksjungschützenvorstandes kann der Bezirksjungschützenrat Personen, die sich um den BdSJ BV Neuss besonders verdient gemacht haben mit 2/3-Mehrheit, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben im Bezirksjungschützenrat Sitz und beratende Stimme. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grunde von dem Bezirksjungschützenrat auf Vorschlag des Bezirksjungschützenvorstandes mit 2/3-Mehrheit zurückgenommen werden.

§ 9 Organe

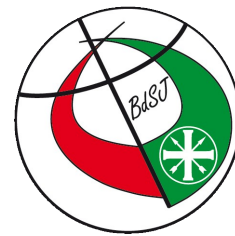
Organe des BdSJ BV Neuss sind:

- a) der Bezirksjungschützenrat,
- b) der Bezirksjungschützenvorstand

§ 10 Der Bezirksjungschützenrat

Der Bezirksjungschützenrat ist das oberste beschließende Organ des BdSJ BV Neuss.

Der Bezirksjungschützenrat besteht aus stimmberechtigten Vertretern sowie Vertretern mit beratender



Stimme.

Zu den stimmberechtigten Vertretern gehören:

- a) der Bezirksjungschützenmeister und sein Stellvertreter
- b) der Geschäftsführer und sein Stellvertreter
- c) der Kassierer und sein Stellvertreter
- d) der Bezirksfahnschwenkermeister
- e) der BDKJ-Beauftragte
- f) die zwei Beisitzer
- g) der Bezirksbundesmeister oder sein Stellvertreter
- h) der Bezirkspräses
- i) jede Jungschützenabteilung hat eine Stimme im Bezirksjungschützenrat. Diese Stimme wird durch den Jungschützenmeister, bei dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter oder einen durch den Jungschützenmeister bevollmächtigten Vertreter wahrgenommen. Hat eine Schützenjugend zum 1.1. des Jahres mehr als 75 Jungschützen beim BHDS gemeldet, so hat sie je angefangene weitere 75 Jungschützen eine weitere Stimme. Die weiteren Stimmen müssen durch den stellvertretenden Jungschützenmeister und/oder einen durch den Jungschützenmeister persönlich, bei dessen Abwesenheit, bevollmächtigen Vertreter wahrgenommen werden.

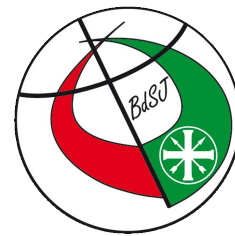
Beratende Stimme haben die weiteren Mitglieder des Bezirksjungschützenvorstandes, die zwei Kassenprüfer und die Ehrenmitglieder.

Der Bezirksjungschützenvorstand kann Personen mit beratender Stimme zusätzlich als Gäste einladen.

§ 11 Aufgaben des Bezirksjungschützenrates

Aufgaben des Bezirksjungschützenrates sind:

- a) Wahl des Bezirksjungschützenvorstandes,
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
- d) Entgegennahme des Berichtes des Bezirksjungschützenvorstandes,
- e) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer



- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Entgegennahme der Berichte aus den Schützenjugenden,
- h) Beschlussfassung über Aktivitäten und inhaltliche Schwerpunkte auf Bezirksebene,
- i) Beschlussfassung über allgemeine Ausschreibungen und Richtlinien,
- j) Beschlussfassung über die Einrichtung von Ausschüssen anlässlich der Aufnahme langfristiger Projekte, sowie die Wahl der Mitglieder dieser Ausschüsse, soweit sich der Bezirksjungschützenrat die Wahl der Mitglieder bei der Einrichtung des Ausschusses selber vorbehalten hat,
- k) Beratung und Beschlussfassung zu allen Themen, für die der Bezirksjungschützenrat dies als erforderlich oder sinnvoll erachtet.

§ 12 Einberufung des Bezirksjungschützenrates, Beschlussfassung

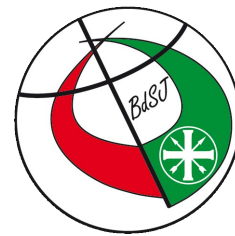
Der Bezirksjungschützenrat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

Die Einberufung des Bezirksjungschützenrates erfolgt durch den Bezirksjungschützenmeister mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Dies erfolgt entweder schriftlich oder elektronisch an alle namentlich bekannten Mitglieder des Bezirksjungschützenrates an deren letzte, dem Geschäftsführer des Bezirksjungschützenrates mitgeteilten, Anschrift oder E-Mailadresse. Hat eine Schützenjugend nach §11 i) mehr als 1 Stimme im BJR, so ist der jeweilige Jungschützenmeister dafür verantwortlich, dass die weiteren Stimmen wahrgenommen werden.²

Der Bezirksjungschützenmeister kann im Bedarfsfall eine außerordentliche Sitzung des Bezirksjungschützenrates einberufen. Er hat eine außerordentliche Sitzung des Bezirksjungschützenrates einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder 1/3 der Jungschützenmeister dies unter Darlegung der Gründe und Formulierung etwaiger Anträge schriftlich beim Bezirksjungschützenmeister beantragen.

Anträge von Mitgliedern des Bezirksjungschützenrates zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens bis zum Beginn der Sitzung einzureichen. Sie sind nur zu berücksichtigen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Bezirksjungschützenrates widerspricht, andernfalls sind sie in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung des Bezirksjungschützenrates aufzunehmen.

² Für diese weiteren Stimmen erfolgt keine gesonderte Einladung, sondern der Jungschützenmeister hat diese seinen Delegierten zukommen zu lassen. Der Stimmschlüssel wird der Einladung beigelegt.



Der Bezirksjungschützenrat ist beschlussfähig, wenn bei Anwesenheit des Bezirksjungschützenmeisters oder seines Vertreters mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vertreter der Schützenjugenden und 1/3 der Schützenjugenden anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist von dem Bezirksjungschützenmeister eine neue Sitzung des Bezirksjungschützenrates mit einer Frist von drei Wochen und gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist, hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

Der Bezirksjungschützenrat fasst seine Beschlüsse mit doppelter³ Stimmenmehrheit, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jeder stimmberechtigte Vertreter der Versammlung gemäß §11 kann nur eine Stimme wahrnehmen.

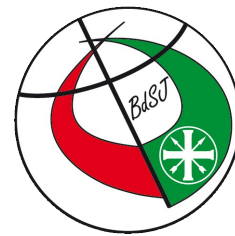
Über die Sitzung des Bezirksjungschützenrates ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

§ 13 Der Bezirksjungschützenvorstand

Der Bezirksjungschützenvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Bezirksjungschützenmeister
- b) dem stellvertretenden Bezirksjungschützenmeister
- c) dem Bezirkspräses als geborenes Mitglied
- d) dem Bezirksbundesmeister oder seinem Stellvertreter als geborenes Mitglied
- e) dem Bezirksjungschützengeschäftsführer
- f) dem stellvertretenden Bezirksjungschützengeschäftsführer
- g) dem Bezirksjungschützenkassierer
- h) dem stellvertretenden Bezirksjungschützenkassierer
- i) dem Bezirksprinzen
- j) dem Bezirksschülerprinzen
- k) dem BezirksfahnenSchwenkermeister
- l) dem BDKJ-Vertreter
- m) den zwei Beisitzern
- n) den Ehrenbezirksjungschützenmeistern

³ Ein Antrag gilt als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Schützenjugenden, als auch die Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter zustimmen.



Der Vorstand kann fachkundige Personen zu bestimmten Sachgebieten mit beratender Stimme hinzuziehen.

Der Bezirksjungschützenmeister, der stellvertretende Bezirksjungschützenmeister, der Bezirksjungschützengeschäftsführer und der Bezirksjungschützenkassierer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Bezirksjungschützenmeister und ein weiteres Mitglied des gesetzlichen Vorstandes gemeinsam sind befugt, den BdSJ BV Neuss gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 14 Aufgaben des Bezirksjungschützenvorstandes

Die Aufgaben des Bezirksjungschützenvorstandes sind:

- a) Führung der Geschäfte des BdSJ BV Neuss und Vertretung gegenüber Dritten,
- b) Benennung der Mitglieder der eingesetzten Ausschüsse, soweit sich der Bezirksjungschützenrat die Wahl der Mitglieder bei der Einsetzung des Ausschusses nicht selber vorbehalten hat.

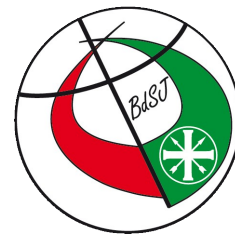
Der Bezirksjungschützenvorstand ist an die Beschlüsse des Bezirksjungschützenrates gebunden und führt im Rahmen dieser Beschlüsse die Geschäfte des BdSJ BV Neuss.

§ 15 Beschlussfassung und Arbeitsweise des Bezirksjungschützenvorstandes

Der Bezirksjungschützenvorstand ist von dem Bezirksjungschützenmeister durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens einer Woche (einschließlich des Absendetages) unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuberufen. Der Bezirksjungschützenmeister hat eine außerordentliche Sitzung des Bezirksjungschützenvorstandes einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Bezirksjungschützenvorstandes dies unter Darlegung der Gründe und Formulierung etwaiger Anträge schriftlich beim Bezirksjungschützenmeister beantragen.

Über die Sitzungen des Bezirksjungschützenvorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

Im Übrigen können Arbeitsweise und Zuständigkeiten innerhalb des Bezirksjungschützenvorstandes von diesem in einer Geschäftsordnung geregelt werden.



§ 16 Wahlen

Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim gewählt werden. Liegt für ein Amt mehr als ein Wahlvorschlag vor, wird grundsätzlich geheim gewählt. Der amtierende Bezirksjungschützenvorstand bleibt bis zur Übernahme der Geschäfte durch den neu gewählten Vorstand im Amt. Die Übernahme der Geschäfte muss binnen einer Frist von 4 Wochen erfolgen.

Die Wahlperiode der Bezirksjungschützenmeister beträgt drei Jahre. Es soll so gewählt werden, dass a) im ersten Jahr und b) im zweiten Jahr besetzt wird. Die Wahlperiode für alle weiteren zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Es soll so gewählt werden, dass f), h), l) und m1) im ersten Jahr und e), g), k) und m2)⁴ im zweiten Jahr besetzt werden. Die Wahlperiode für die Kassenprüfer beträgt ebenfalls 2 Jahre, sie sollen versetzt gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so kann der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Sitzung des Bezirksjungschützenrates einsetzen, in der dann eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit erfolgt. Wiederwahl der amtierenden Bezirksjungschützenvorstandsmitglieder ist möglich.

Zu Mitgliedern des Bezirksjungschützenvorstandes können nur Mitglieder der Bruderschaften sowie Mitglieder der Gruppen der Schützenjugend gewählt werden. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, alle weiteren gewählten Vorstandsmitglieder das 16. Lebensjahr. Die direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.

§ 17 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 18 Kassen- und Finanzverantwortung

Dem Bezirksjungschützenkassierer obliegt die Führung der Kasse. Er führt die Geschäfte nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung. Soweit die Vertretung des BdSJ BV Neuss durch den gesetzlichen Vorstand erfolgt, obliegt gleichwohl, unbeschadet der Rechte des Bezirksjungschützenrates, dem gesamten Vorstand die Vorbereitung und Kontrolle der Tätigkeit des gesetzlichen Vorstandes, insbesondere auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

⁴ Die Buchstaben stehen hierbei für die in §15 festgelegten Vorstandsämter. Hierbei steht m1) für den 1. Beisitzer und m2) für den 2. Beisitzer.



§ 19 Schiedsgericht

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.03.2010 Bestandteil der Satzung des BdSJ BV Neuss und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.

§ 20 Änderung der Satzung

Über die Änderung der Satzung des BdSJ BV Neuss beschließt der Bezirksjungschützenrat bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten mit 2/3 Mehrheit. Sind nicht die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend, so ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen (einschließlich des Absendetages) eine neue Versammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung besonders hingewiesen werden. Diese Satzung sowie alle späteren Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Genehmigung des BdSJ DV Köln.

§ 21 Auflösung oder Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des BdSJ BV Neuss oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vermögen des BdSJ BV Neuss an den BHDS BV Neuss mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Das Traditionsgut des BdSJ BV Neuss (Fahnen, Prinzensilber etc.) ist vom BHDS BV Neuss zu archivieren. Gründet sich zu einem späteren Zeitpunkt ein neuer Verband der Schützenjugend im Bezirksverband Neuss, der die Tradition des BdSJ BV Neuss fortführt, ist diesem das Traditionsgut auf seinen Wunsch hin auszuhändigen.

§ 22 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Sitzung des Bezirksjungschützenrates am 17.10.2012 in Rosellerheide-Neuenbaum beschlossen. Sie tritt mit Genehmigung durch den BdSJ DV Köln in Kraft⁵.

⁵ Mit Schreiben vom 03.12.2012 wurde die vorliegende Satzung durch den BdSJ DV Köln genehmigt.